

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/2249 –**

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 (InvZulG 2005)

A. Problem

Das Investitionszulagengesetz 1999 läuft zum Ende des Jahres 2004 aus. Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine Nachfolgeregelung schaffen, weil die gegenwärtige wirtschaftliche Lage in den ostdeutschen Ländern trotz der Fortschritte nicht befriedigend sei. Insbesondere die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität weise einen gravierenden Rückstand auf, der u. a. auf die Defizite in der Kapital- und Infrastrukturausstattung zurückzuführen sei. Eine Fortführung der Investitionsförderung über das Jahr 2004 sei erforderlich, um Investitionen anzuregen und den Konvergenzprozess in Ostdeutschland voranzutreiben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere Folgendes vorsieht:

- Förderung von Erstinvestitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen in bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter und neue gewerbliche Bauten.
- Der Anspruchsberechtigte muss die Investitionen nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2007 begonnen und nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen haben oder nach dem 31. Dezember 2006 abschließen, soweit vor dem 1. Januar 2007 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind.
- Besonders förderungsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission.

Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs beschlossen:

- Investitionszulage an Nutzungsüberlasser, die nicht dem verarbeitenden Gewerbe angehören oder produktionsnahe Dienstleistungen erbringen, nur bei Bescheinigung, dass die Investitionszulage in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet worden ist.

- Förderung ausschließlich von Investitionen, die nach Verkündung des Gesetzes begonnen werden.
- Streichen einer Vorschrift, die zu einer Förderlücke bei im Jahre 2004 bestellten und gelieferten, aber erst im Jahre 2005 betriebsbereiten Investitionsgütern geführt hätte.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf enthält gegenüber dem zuletzt geltenden Investitionszulagengesetz 1999 weitere Einschränkungen. Künftig werden ausschließlich Erstinvestitionen gefördert. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung des Begriffs der kleinen und mittleren Unternehmen an die EU-rechtliche Definition. Die Steuermindereinnahmen sinken deutlich unter das Niveau des Investitionszulagengesetzes 1999.

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 2005 bis 2008 die nachfolgenden Auswirkungen:

Gebietskörperschaften	Steuermindereinnahmen (-) in Mio. Euro in den Rechnungsjahren			
	2005	2006	2007	2008
Bund	0	- 170,8	- 284,7	- 113,8
Länder	0	- 169,7	- 283,8	- 115,1
Gemeinden	0	- 20,2	- 32,8	- 11,7
insgesamt	0	- 360,7	- 601,3	- 240,6

Einzelheiten sind aus dem Finanztableau im Gesetzentwurf ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Keine, die Finanzverwaltung ist bereits auf die Prüfung und Festsetzung einer Investitionszulage eingerichtet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2249 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird ein nach Satz 1 begünstigtes Wirtschaftsgut von einem Betrieb, der nicht zum verarbeitenden Gewerbe oder den produktionsnahen Dienstleistungen gehört, zur Nutzung überlassen, hat der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für die gewerbliche Wirtschaft“ nachzuweisen, dass die Investitionszulage in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet worden ist.“

bb) Im bisherigen Satz 9 wird die Angabe „im Sinne des Satzes 8“ durch die Angabe „im Sinne des Satzes 9“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 8“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 9“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach dem 31. Dezember 2003“ durch die Angabe „nach dem ... [einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]“ ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

d) In Absatz 6 Satz 2 wird nach der Angabe „13. Februar 2002“ die Angabe „(ABl. EG Nr. C 70 S. 8), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3),“ eingefügt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „13. Februar 2002 (ABl. EG Nr. C 70 S. 8)“ die Angabe „,“ geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003 (ABl. EU Nr. C 263 S. 3),“ eingefügt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 2 Abs. 1 Satz 9)

Sensible Sektoren sind:

1. Stahlindustrie (Anhang B des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3),
2. Schiffbau (Mitteilung der Kommission betreffend die Einzelnotifizierung der Anwendung aller regionalen Investitionsbeihilferegelungen auf den Schiffbau und Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Abs. 1 EG-Vertrag vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 2),
3. Kraftfahrzeug-Industrie (Anhang C des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3),

4. Kunstfaserindustrie (Anhang D des multisektoralen Regionalbeihilferahmens vom 13. Februar 2002, geändert durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003, ABl. EU Nr. C 263 S. 3),
 5. Landwirtschaftssektor (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. EG Nr. C 28 S. 2 vom 1. Februar 2000),
 6. Fischerei- und Aquakultursektor (Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor vom 20. Januar 2001, ABl. EG Nr. C 19 S. 7) und
 7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. EG Nr. C 205 S. 5 vom 5. Juli 1997, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).“
4. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

(zu § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2)

Randgebiet sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2002 die folgenden Landkreise und kreisfreien Städte:

Im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Landkreis Ostvorpommern, Landkreis Uecker-Randow, kreisfreie Stadt Greifswald, Landkreis Rügen, Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Stadt Stralsund,

im Land Brandenburg:

Landkreis Uckermark, Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), kreisfreie Stadt Cottbus, Landkreis Barnim soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin, Landkreis Märkisch-Oderland soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin, Landkreis Oder-Spree soweit nicht Arbeitsmarktregion Berlin,

im Freistaat Sachsen:

kreisfreie Stadt Görlitz, Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Landkreis Löbau-Zittau, Landkreis Kamenz, Landkreis Bautzen, kreisfreie Stadt Hoyerswerda, Landkreis Vogtlandkreis, kreisfreie Stadt Plauen, Landkreis Aue-Schwarzenberg, Landkreis Annaberg, Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis, Landkreis Freiberg, Landkreis Weißeritzkreis, Landkreis Sächsische Schweiz, Landkreis Zwickauer Land, kreisfreie Stadt Zwickau, Landkreis Stollberg, kreisfreie Stadt Chemnitz, Landkreis Mittweida, Landkreis Meißen, kreisfreie Stadt Dresden,

im Freistaat Thüringen:

Landkreis Saale-Orla-Kreis, Landkreis Greiz.“

5. Die Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3)

Die Arbeitsmarktregion Berlin sind nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2002 das Land Berlin und die folgenden Gemeinden und Städte des Landes Brandenburg:

Im Landkreis Barnim:

Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krummensee, Lanke, Lindenberg, Mehrow, Prenden, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick,

im Landkreis Dahme-Spreewald:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Gussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen,

im Landkreis Havelland:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Dallgow-Döberitz, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wustermark, Zachow, Zeestow,

im Landkreis Märkisch-Oderland:

Stadt Altlandsberg, Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin,

im Landkreis Oberhavel:

Birkenwerder, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Mühlenbeck, Nassenheide, Oberkrämer, Stadt Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Stolpe, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf,

im Landkreis Oder-Spree:

Stadt Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf, kreisfreie Stadt Potsdam,

im Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Stadt Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Bochow, Deetz, Derwitz, Fahlhorst, Fahrland, Fresdorf, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Plötzin, Saarmund, Satzkorn, Schmergow, Schwielowsee, Seddiner See, Seeburg, Stahnsdorf, Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremsdorf, Uetz-Paaren, Stadt Werder (Havel), Wildenbruch, Wilhelmshorst,

im Landkreis Teltow-Fläming:

Blankenfelde, Dahlewitz, Glienicke, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Jühnsdorf, Kallinchen, Lüdersdorf, Stadt Ludwigfelde, Mahlow, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Stadt Zossen.“

Berlin, den 3. März 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Stephan Hilsberg
Berichterstatter

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/2249 – wurde dem Finanzausschuss in der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2004 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen haben sich in ihren Sitzungen am 3. März 2004 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf ebenfalls am 3. März 2004 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht vor, eine Nachfolgeregelung für das Investitionszulagengesetz 1999 zu schaffen, das zum Ende des Jahres 2004 ausläuft. Zur Begründung wird auf die unbefriedigende wirtschaftliche Lage in den ostdeutschen Ländern verwiesen, die von folgenden Faktoren gekennzeichnet sei:

- Keine wesentliche Annäherung der Wirtschaftsleistung je Einwohner an den Bundesdurchschnitt seit 1997.
- Rückgang der Erwerbstätigen- und der Bevölkerungszahl seit 1995.
- Mehr als doppelt so hohe Arbeitslosenquote als im Bundes- und EU-Durchschnitt.
- Rückstand der Wirtschaft in der gesamtwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität wegen der Defizite in der Kapital- und Infrastrukturausstattung. Trotz umfangreicher Anpassungsfortschritte sei im Schnitt im Jahr 2001 je Erwerbstätigen nur knapp 70 % der Arbeitsproduktivität des verarbeitenden Gewerbes in den alten Ländern erreicht worden.

Aus diesen Gründen sei eine Zulage zur Förderung von betrieblichen Investitionen zur Bildung von Sachkapital nach wie vor geboten. Die Investitionszulage als regionale Förderung solle dem Ausgleich von Standortnachteilen und der Verbesserung des Wettbewerbs um Unternehmensansiedlungen dienen. Die Anreizeffekte auf Investitionen und die Förderung des Konvergenzprozesses sollen insbesondere durch folgende gesetzliche Maßnahmen verstärkt werden:

- Förderung von Erstinvestitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen in bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter und neue gewerbliche Bauten.
- Der Anspruchsberechtigte muss die Investitionen nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem 1. Januar 2007 begonnen und nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen haben oder nach dem 31. Dezember 2006 abschließen, soweit vor dem 1. Januar 2007 Teilerstellungskosten entstanden oder im Fall der Anschaffung Teillieferungen erfolgt sind.
- Es gilt ein Fünfjahreszeitraum für den Verbleib der Wirtschaftsgüter bzw. Bauten in begünstigten Betrieben.

- Besonders förderungsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 107 S. 4), ersetzt durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

Der Gesetzentwurf enthält für die Anschaffung und Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter folgende Zulagensätze:

- 12,5 v. H. im Fördergebiet und in der Arbeitsmarktregion Berlin gemäß Anlage 3 des Gesetzentwurfs.
- 15 v. H. im Randgebiet des Fördergebiets gemäß Anlage 2 des Gesetzentwurfs.
- 25 v. H. in kleinen und mittleren Betrieben im Fördergebiet.
- 27,5 v. H. in kleinen und mittleren Betrieben im Randgebiet des Fördergebiets gemäß Anlage 2 des Gesetzentwurfs.
- 20 v. H. in kleinen und mittleren Betrieben in der Arbeitsmarktregion Berlin gemäß Anlage 3 des Gesetzentwurfs.

Für Investitionen in neue gewerbliche Bauten sieht der Gesetzentwurf folgende Zulagensätze vor:

- 12,5 v. H. im Fördergebiet und in der Arbeitsmarktregion Berlin gemäß Anlage 3 des Gesetzentwurfs.
- 15 v. H. im Randgebiet des Fördergebiets gemäß Anlage 2 des Gesetzentwurfs.

3. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ausgeführt, dass die Fortsetzung der Investitionsförderung in den neuen Ländern ein zentraler Baustein ihrer Wirtschaftspolitik sei. Das Investitionszulagengesetz 2005 leiste einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Aufbau Ostdeutschlands.

Die Bundesregierung stimmt daher dem Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2005 zu.

4. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des im federführenden Ausschuss gestellten Änderungsantrags der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 2. März 2004.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

5. Ausschussempfehlung

I. Allgemeiner Teil

Dem Finanzausschuss hat zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Bundestagsdrucksache 15/2249 – ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgelegen, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen worden ist. Der Gesetzentwurf ist mit den Änderungen einstimmig angenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen haben ausgeführt, dass das vorliegende Investitionszulagengesetz zur Stärkung der Wirtschaft in Ostdeutschland unerlässlich sei. Es sei positiv hervorzuheben, dass dieser Gesetzentwurf aufgrund der Solidarität aller Länder zustande gekommen sei.

Sie haben im Weiteren betont, dass es sich nicht um eine Verlängerung des Investitionszulagengesetzes 1999 handelt, sondern um ein neues Gesetz. Die Europäische Kommission habe ihre Bedenken gegen vorangegangene Investitionszulagengesetze erneuert, weil sie der Meinung sei, dass damit Subventionstatbestände erfüllt würden. Deshalb habe die EU-Kommission bei allen Investitionszulagengesetzen auf langwierigen Notifizierungsverfahren bestanden. Im Fall des Entwurfs des Investitionszulagengesetzes 2005 habe die Kommission im Pre-Notifizierungsverfahren der Bundesregierung gegenüber deutlich gemacht, dass das Gesetz in der vom Bundesrat verabschiedeten Fassung nicht genehmigungsfähig sei. Die Anreizfunktion eines solchen Gesetzes sei nach Auffassung der Kommission u. a. nur gegeben, wenn der Investitionszeitraum nicht, wie vorgesehen, am 1. Januar 2004, sondern erst am Tag nach der Verkündung des Gesetzes beginne. Die Koalitionsfraktionen haben erläutert, dass mit einer Verfahrensdauer von mindestens einem Jahr zu rechnen sei, sollte die EU-Kommission ihre ablehnende Haltung bewahren und ein Hauptprüfverfahren nach EG-Vertrag einleiten. Während dieser Zeit könnten keine Anträge nach dem Investitionszulagengesetz 2005 beschieden werden, sodass ein Investitionsstau drohe. Aus diesem Grund hätten sich die Koalitionsfraktionen zur Einbringung eines Änderungsantrags entschieden, der den Beginn des Förderzeitraums vom 1. Januar 2004 auf den Tag nach Verkündung des Gesetzes, voraussichtlich Mitte März 2004, verlege. Damit werde der EU-Kommission auf dem Weg zur beihilferechtlichen Genehmigung entgegengekommen. Mit der Änderung entstehe zwar eine Förderungslücke für Investoren, die ihre Investitionen zwischen dem 1. Januar 2004 und dem Tag der Verkündung des Gesetzes beginnen würden und erst nach dem 31. Dezember 2004 abschließen. Diese Lücke von schätzungsweise zweieinhalb Monaten sei aber im Vergleich zu einem drohenden Investitionsstau von einem Jahr in Kauf zu nehmen. Auf diese Weise werde Rechtsklarheit für die investierenden Unternehmen geschaffen.

Eine weitere von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Änderung bezieht sich auf den Investitionszulagenanspruch von Nutzungsüberlassern, die selber nicht zum verarbeitenden Gewerbe oder den produktionsnahen Dienstleistungen gehören. Diese sollen die Zulage nur erhalten, wenn sie von der zuständigen Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Investitionszuschüssen der im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschafts-

struktur für die Gewerbliche Wirtschaft“ eine Bescheinigung vorlegen, dass die Investitionszulage in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet worden ist. Mit dieser Änderung, so die Koalitionsfraktionen, werde eine Angleichung an die Voraussetzungen für die Gewährung der Investitionszulage nach der Gemeinschaftsaufgabe erreicht. Beide Regelungen bauten ohnehin aufeinander auf. Auch mit dieser Änderung werde die Schaffung einer Voraussetzung für die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission angestrebt.

Darüber hinaus hat der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag die Schließung einer Förderlücke vorgesehen. Diese wäre bei der Bestellung und Lieferung von Investitionsgütern im Jahre 2004 entstanden, deren Montage aber erst im Jahre 2005 vorgesehen sei. In diesen Fällen könne der Investor die Zulage nach dem Investitionszulagengesetz 1999 nicht mehr in Anspruch nehmen, weil die Montage noch im Jahre 2004 hätte erfolgen müssen. Eine Zulage nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre nicht möglich, weil die zu streichende Vorschrift die Lieferung im Jahre 2005 verlangt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben ausgeführt, dass sie die weitere Förderung Ostdeutschlands für notwendig erachten und die Förderung im gesamtstaatlichen Interesse sei.

Gleichwohl hat die Fraktion der CDU/CSU eingewandt, dass die Bedenken der EU-Kommission offenbar schon länger bekannt seien und deshalb auch dem Finanzausschuss nicht erst heute durch Tischvorlage zur Kenntnis hätten gegeben werden müssen. Sie hat sich von der Bundesregierung zum einen bestätigen lassen, dass die Verabschiedung des ursprünglichen Gesetzentwurfs des Bundesrates zu einem langwierigen Hauptprüfverfahren der EU-Kommission führe und damit zu einem noch späteren Inkrafttreten und einer wesentlich größeren Förderlücke als dies durch die Annahme des Änderungsantrags der Fall sei. Zum anderen hat sie sich bestätigen lassen, dass eine Verschiebung der abschließenden Beratung im Finanzausschuss und damit der 2./3. Lesung im Plenum um eine Woche „zwangsläufig“ bewirke, dass die Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004 nicht mehr erreicht werden könne. Nachdem die Bundesregierung dies beides durch die Parlamentarische Staatssekretärin bestätigt hat, hat die Fraktion der CDU/CSU ihre Enthaltung zu den Änderungsanträgen angekündigt, weil sie diese in der Kürze der Zeit nicht abschließend bewerten könne. Dem Gesetzentwurf als ganzen stimme sie wegen dessen Notwendigkeit zu.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 15/2249) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Satz 2 – neu –)

In Fällen der Nutzungsüberlassung sollen Anspruchsberechtigte, die selbst keinen Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistungen unterhalten,

z. B. Leasingunternehmen, künftig nur dann eine Investitionszulage erhalten, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen GA-Behörde nachweisen, dass die Investitionszulage in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet worden ist. Damit wird eine Angleichung des Investitionszulagengesetzes an die bei der Gewährung von Investitionszuschüssen nach der GA geltenden Voraussetzungen herbeigeführt. Diese Gesetzesänderung ist erforderlich zur Herbeiführung der Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung des Gesetzes durch die Europäische Kommission nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 1 Satz 9 – alt –)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 2.

Zu Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 1.

Zu Buchstabe c (§ 2 Abs. 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 4 Satz 1)

Es sollen nur Investitionen gefördert werden, die nach Verkündung des Gesetzes begonnen werden. Die beihilferechtlich erforderliche Anreizwirkung kann das Investitionszulagengesetz 2005 nur für Investitionen entfalten, die nach Verkündung des Gesetzes – und damit bei Rechtssicherheit – begonnen worden sind. Diese Gesetzesänderung ist erforderlich zur Herbeiführung der Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung des Gesetzes durch die Europäische Kommission nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Abs. 4 Satz 6)

Der bisherige Satz 6 sollte zur Klarstellung der Regelung in Satz 1 verdeutlichen, dass in 2006 gelieferte, aber noch nicht betriebsbereite Wirtschaftsgüter förderfähig sind. Durch diese Regelung wird allerdings eine Förderlücke beim Übergang vom Investitionszulagengesetz 1999 (InvZulG 1999) zur Anschlussregelung ausgelöst.

Berlin, den 3. März 2004

Stephan Hilsberg
Berichterstatte

Manfred Kolbe
Berichterstatte

So kann z. B. ein Investor für eine in 2004 bestellte Maschine, die in 2004 geliefert, aber erst in 2005 montiert wird, keine Investitionszulage beanspruchen – nach dem InvZulG 1999 nicht, weil danach die Montage noch in 2004 hätte erfolgen müssen – nach dem InvZulG 2005 nicht, weil nach Satz 6 auch die Lieferung in 2005 hätte erfolgen müssen. Um diese nicht beabsichtigte Förderlücke zu schließen, soll dieser Satz gestrichen werden.

Zu Buchstabe d (§ 2 Abs. 6 Satz 2)

Redaktionelle Ergänzung der Fundstelle des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sowie der Änderung durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Ergänzung der Änderung des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 durch Mitteilung der Kommission vom 1. November 2003.

Zu Nummer 3 (Anlage 1)

Redaktionelle Ergänzung der Änderungen des multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 13. Februar 2002 und der Regelung für den Sektor Schiffbau durch Mitteilungen der Kommission vom 1. November 2003.

Zu den Nummern 4 und 5 (Anlagen 2 und 3)

Die Anlage 3 wurde an die im Zweiunddreißigsten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006 festgelegte Abgrenzung der Arbeitsmarktregion Berlin (nach dem Gebietsstand vom 1. Januar 2002) angeglichen.

Anlage 2 wurde redaktionell angepasst und in Anlehnung an die Festlegung der Abgrenzung der Arbeitsmarktregion Berlin an die Systematik des Zweiunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006 angeglichen.